

REGLEMENT

über die Erhebung einer zusätzlichen kommunalen Handänderungssteuer Gemeinde Ernen

Reglement über die Erhebung einer zusätzlichen kommunalen Handänderungssteuer

Eingesehen:

- die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung
- Die Art. 2, 15 und 29 des Gesetzes vom 15. März 2012 über die Handänderungssteuer
- Die Art. 2, 17, 18, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004

Auf Antrag des Gemeinderates beschliesst die Urversammlung:

Art. 1 Zusatzabgabe

Die Gemeinde erhebt für die auf ihrem Gebiet gelegenen Grundstücke eine Zusatzabgabe von 50% der kantonalen Handänderungssteuer.

Art. 2 Erhebung der Zusatzabgabe

Das Inkasso der Zusatzabgabe erfolgt durch den Kanton.

Art. 3 Informationspflicht

Die Gemeinde teilt dem Grundbuchamt ihres Kreises und der Dienststelle für Grundbuchwesen den Satz der Zusatzabgabe und jeder Änderung dieses Satzes nach erfolgter Annahme durch die Urversammlung und den Staatsrat mit.

Art. 4 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung durch den Staatsrat sofort in Kraft.

00 11 0000

Gemeinderatsbeschluss vom: 08.11.2023	
Urversammlungsbeschluss vom:	
Homologation durch den Staatsrat vom:	
Gemeindeverwaltung Ernen	
Der Präsident:	Der Schreiber:
Francesco Walter	Stefan Clausen